



## Inhalt

1.	Vorwort .....	2
2.	Formen sexualisierter Gewalt .....	3
3.	Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	4
4.	Beschreibung des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.....	5
5.	Potenzial- und Risikoanalyse.....	5
5.1.	Welche Personen bzw. Personengruppen halten sich am TFG auf? .....	5
5.2.	Welche Risiken ergeben sich aus den räumlichen Begebenheiten am TFG?.....	6
5.3.	Welche formalen Präventionsmaßnahmen werden durchgeführt? .....	6
5.4.	Welche Kommunikationsstrukturen existieren am TFG?.....	8
5.5.	Wie ist der Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen am TFG? .....	8
5.6.	Präventionskonzepte am TFG.....	10
6.	Umgang mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden .....	12
7.	Schulungen.....	13
8.	Vorgehen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt.....	13
9.	Beschwerdewege .....	15
10.	Umgang mit einer beschuldigten Person und Aufarbeitung .....	15
11.	Meldepflicht .....	15
12.	Strafanzeige.....	16
13.	Rehabilitierung .....	17
14.	Evaluation und Monitoring .....	18
15.	Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärung .....	18
16.	Wichtige Ansprechpartner und Adressen .....	18
16.1.	Präventionsbeauftragte .....	18
16.2.	Schulpfarrer.....	18
16.3.	Schulsozialarbeit .....	19
16.4.	Beratungsteam .....	19
16.5.	Externe Ansprechpartner .....	19
17.	Anhang .....	22

## 1. Vorwort

Am 1. Januar 2021 ist das von der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) auf der Landessynode am 15. Januar 2020 beschlossene Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Körperschaften zur Erstellung eines Schutzkonzepts. Am 9. Dezember 2021 wurde durch die Kirchenleitung das „Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“<sup>1</sup> beschlossen, das als Rahmen für das Theodor – Fliedner – Gymnasium (TFG) als unselbstständige Einrichtung der EKiR in vollem Umfang Gültigkeit besitzt.

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich strukturell auf dieses Konzept und übernimmt zur besseren Lesbarkeit Textpassagen aus diesem. Ergänzt werden diese durch spezifische Informationen, die das Theodor – Fliedner – Gymnasium betreffen.

Die vorliegende Entwurfsfassung wurde durch einen Arbeitskreis erarbeitet, der die Schulleitung, Herr Ch. Deußen und Frau U. Wilmsmeier – Miele, und die beiden beauftragten Multiplikatoren am TFG, Frau J. Wintersohle und Herr F. Lenninghausen, umfasst und basiert neben der Rahmenvorgabe bislang auf ersten Ergebnissen der durchgeführten Potenzial- und Risikoanalyse. Es bündelt Maßnahmen, die am TFG bereits implementiert sind und ergänzt diese durch neue Elemente.

Mit der Erstellung der Potenzial- und Risikoanalyse wurde der Schulöffentlichkeit die Erstellung eines Schutzkonzeptes transparent gemacht, alle beteiligten Gruppierungen wurden beteiligt. Das Konzept wird in der kommenden Lehrerkonferenz und der darauffolgenden Schulkonferenz bekannt gegeben, ggf. ergänzt und verliert dann den Entwurfsstatus.

„Das Theodor-Fliedner-Gymnasium ist eine Schule, die sich ihrer Herkunft bewusst ist. Sie kennt ihre Wurzeln und weiß um ihre Aufgaben. Sie gestaltet Unterricht und Schulleben im Geist des Evangeliums und stellt sich in evangelischer Perspektive den Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft. Sie sucht im Vertrauen auf Gottes Zuspruch nach bestmöglichen Wegen zur Förderung der Kinder und Jugendlichen.“ – so heißt es im Schulkonzept unserer Schule. Eine der Herausforderungen ist das Eingeständnis, dass auch am TFG Risikopotenziale für sexualisierte Gewalt existieren, dass auch am TFG sexualisierte Gewalt bislang nicht genügend thematisiert wurde. Wir bekennen uns im vollen Umfang zu dem Schuldeingeständnis, wie es im Rahmenkonzept der EKiR formuliert ist:

„Unsere Kirche ist schuldig geworden, weil in ihr Täter geschützt wurden. In Gemeinden und Einrichtungen, Kirchenkreisen und unserer Landeskirche ist weggeschaut worden, weil das Ansehen der Amtsträger hoch war. Täterinnen und Täter dürfen auf keinen Fall durch ihr Amt oder die persönliche Bekanntschaft mit Verantwortlichen in der Kirche vor Strafe und Konsequenzen geschützt werden. In unserer Kirche sind von sexualisierter Gewalt Betroffene nicht gehört worden. In den Gemeinden und Einrichtungen, Kirchenkreisen und unserer Landeskirche sind Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene nicht immer geschützt worden. Das ist unverzeihlich. Wir bekennen hier und vor Gott unsere Schuld, die wir in jedem Einzelfall betroffener Menschen auf uns geladen haben, und bereuen unsere Schuld und unser Versagen. Eine „Kultur des Wegschauens“ darf und wird es nicht mehr geben. Gegen das Wegschauen gehen wir vor. Verharmlosung und Unwissen müssen wir vorbeugen.“<sup>2</sup>

Die Herausforderung besteht darin, zum einen die Gefährdungen, die unsere Schule aufweist, aufzudecken, um den Menschen in unserer Institution einen Schutzraum bieten zu können, zum anderen bestehende Gewaltstrukturen aufzudecken, zum dritten aber auch jeden Einzelnen in seinem Selbstbewusstsein zu stärken („Nein heißt nein“).

---

<sup>1</sup> Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, „Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark.“, Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Dezember 2021

<sup>2</sup> aaO S.5

„Wenn Sexualität zur Machtausübung missbraucht wird, handelt es sich immer um Machtmissbrauch. In unserer kirchlichen Arbeit wollen wir den notwendigen Schutzraum bieten und Sexualität und sexualisierte Gewalt nicht tabuisieren. Wir wollen sexuelle Bildung ernst nehmen und mit den hier beschriebenen Maßnahmen Ängste nehmen, Sprachfähigkeit erhöhen und Situationen erkennen, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten.

Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern und die Sprachfähigkeit in unserer Kirche erhöhen. Verharmlosung, Wegschauen und mangelnde Transparenz sollen überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr darstellt. Dabei sind die Etablierung eines Schutzkonzeptes und die Enttabuisierung des Themas für uns von grundlegender Bedeutung.“<sup>3</sup>

## 2. Formen sexualisierter Gewalt

In der Öffentlichkeit wird meist mit dem Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ gearbeitet. Dabei handelt es sich um einen juristischen Begriff, der alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen umfasst. Der von der EKD gewählte Begriff der sexualisierten Gewalt „bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und "Grabschen" beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.“<sup>4</sup>

Im schulischen Kontext werden alle Formen sexualisierter Gewalt ernst genommen und unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz geprüft.

Das Dreistufenmodell nach Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt unterscheidet drei Stufen der sexualisierten Gewalt: Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.<sup>5</sup>

**Grenzverletzungen** geschehen in der Regel unbeabsichtigt, zufällig und einmalig. Nicht immer lassen sich solche Grenzverletzungen im pädagogischen Kontext vermeiden, da das persönliche Empfinden von Nähe und Distanz individuell ist. Auch unabsichtliche sexualisierte Grenzverletzungen verletzen im Einzelfall die fachlichen Standards und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Solche Fälle sind für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit, Übernahme von Verantwortung, Entschuldigung sowie Korrektur des eigenen Verhaltens und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei **sexuellen Übergriffen** werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Übergriffe zeichnen sich

---

<sup>3</sup> aaO S. 6

<sup>4</sup> Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“. Münster, Zartbitter e.V., <https://www.zartbitter-muenster.de/informationen/sexualisierte-gewalt/begriffsdefinition> [01.08.2023]

<sup>5</sup> Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel M., Eberhardt, B. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln, Zartbitter e.V., <https://www.zartbitter.de/gegen-sexuellen-missbrauch/Fachinformationen/6005-missbrauch-in-der-schule.php> [15.07.2023]

durch besonders häufige oder massive Grenzverletzungen aus und übergehen dabei bewusst mögliche abwehrende Reaktionen der Betroffenen.

„Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Evangelischen Kirche im Rheinland umgehend entsprechend dem Interventionsplan gehandelt. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt sind (§§ 171 StGB ff.) wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen strafrechtliche bzw. arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird von den Täterinnen und Tätern die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. **Sexueller Missbrauch** ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden. Auch Hochladen, der Besitz und die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind strafbar, und das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen an Menschen, ob strafrechtlich relevant oder nicht, stellen sexualisierte Gewalt dar. Bei sexualisierter Gewalt geht es immer um Machtausübung und Machtmissbrauch. Sie beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art sind untersagt.“<sup>6</sup>

### 3. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Hier wird Verhaltensweise als sexualisierte Gewalt definiert, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie bei Straftaten gemäß § 171, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, 235 und 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“<sup>7</sup>

„Die Evangelische Kirche im Rheinland ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Alle Personen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche sind zu schützen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.“<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, „Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark.“, Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Dezember 2021 S.8

<sup>7</sup> aaO S. 9

<sup>8</sup> aaO S. 10

## 4. Beschreibung des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Eltern schicken ihre Kinder zum Teil bewusst zum TFG als konfessionsgebundene Einrichtung, „weil hier ein besonders geschützter Raum vermutet und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst ein Vorschuss an Verlässlichkeit und Sicherheit zugesprochen wird. Die Realität, nämlich dass auch unter dem Dach der Kirche Missbrauch und Gewalt stattfinden kann und stattgefunden hat, sorgt für tiefe Bestürzung.“<sup>9</sup>

Alle Arbeitsbereiche am TFG erfordern ein besonderes Vertrauensverhältnis. Dieses Vertrauensverhältnis ist ein hohes Gut und darf zu keinem Zeitpunkt von Mitarbeitenden in irgendeiner Form, auch nicht in der Beziehungsgestaltung, für eigene Zwecke ausgenutzt werden. Die Kernbereiche schulischer Bildungsarbeit tragen aus ihrem professionellen Selbstverständnis heraus Risiken in sich, die Abhängigkeitsverhältnisse nach sich ziehen. Das auch im Kern der schulischen Bildungsarbeit bestehende Abhängigkeits- und Machtverhältnis darf niemals missbraucht werden. In Fällen von Unsicherheit in der Beziehungsgestaltung werden die Möglichkeiten der kollegialen Fallbesprechungen, der Intervision, der eigenen Supervision und der professionellen Beratung durch die Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung und die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland frühzeitig in Anspruch genommen, um mögliche Verstrickungen frühzeitig und selbstkritisch zu reflektieren.

In unserem Verantwortungsbereich gehen wir achtsam, respektvoll und wertschätzend mit allen Menschen um.

Wir achten die individuellen Grenzen und die körperliche Selbstbestimmung. Nur durch Partizipation können Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in Seelsorge- und Beratungsprozessen, in der Bildungsarbeit, in Betreuungs- und Begleitungsprozessen gestärkt werden. Lösungen in schwierigen oder konflikthafter Lebenssituationen werden gemeinsam gesucht und gefunden. Dies stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder, Jugendlichen und Ratsuchenden und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.“<sup>10</sup>

## 5. Potenzial- und Risikoanalyse

Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 wurde eine Potenzial- und Risikoanalyse durchgeführt. Dazu wurden die Klassen- und Stufensprecher\*innen, die Vertreter\*innen der Klassen- und Stufenpflegschaften, das Lehrerkollegium und die Schulleitung gebeten, ihre Perspektiven in einer Umfrage mit einzubringen. Im Rahmen der Analyse wurde die Arbeit am TFG aus unterschiedlichen Gesichtspunkten in den Blick genommen. Dabei orientierten sich die Fragen an den von der EKIR zur Verfügung gestellten Beispielen.

### 5.1. Welche Personen bzw. Personengruppen halten sich am TFG auf?

Auf den Schulgelände halten sich regelmäßig diverse Personengruppen auf:

- Schülerschaft
- Lehrerkollegium
- Sekretärinnen
- Hausmeister

---

<sup>9</sup> aaO S. 11

<sup>10</sup> angelehnt an aaO S.11f

- Schulpfarrer
- Schulsozialarbeiterin
- Angestellte der Hausaufgabenbetreuung
- Schulbuchverwalterin
- Angestellte der Cafeteria
- Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen des Selbstlernzentrums
- Musiklehrer\*innen der Musikschule
- Eltern
- Putzkräfte

Viele weitere Personen halten sich sporadisch auf dem Gelände auf (Gärtner\*innen, Handwerker\*innen, Briefträger, Unterrichtsgäste, ...). Das Gelände und Gebäude des TFGs sind in der Schulzeit öffentlich zugänglich.

Die Potenzial- und Risikoanalyse zeigt, dass unbekannte Personen in der Regel von einem Großteil des Kollegiums zumindest „gelegentlich“ angesprochen werden.

## 5.2. Welche Risiken ergeben sich aus den räumlichen Begebenheiten am TFG?

Bei der Analyse des Gebäudes fallen Gebäudeteile auf, die schlecht einsehbar sind (v.a. Toilettenflur vor Schwimmbad, Gartenbereiche hinter dem Haupthaus und dem Pavillon, der Bolzplatz hinter dem Kinderhaus), die bei Aufsichten verstärkt beachtet werden müssen. Auch sind nicht alle Räume von außen einsehbar, etwa alle Räume im zweiten Stockwerk und im Untergeschoss zur Wiese. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn in diesen Räumen direkte Beratungsgespräche stattfinden, da hier systematisch 1:1 – Beratungen stattfinden. Gleichzeitig unterliegen diese Gespräche einer Verschwiegenheitsverpflichtung seitens der Berater\*innen und des Seelsorgers, so dass sich Gespräche bei offener Türe verbieten.

Das TFG bietet bedingt durch die Tagesstruktur eine räumliche und zeitliche Fülle von Situationen, in denen man sich in Räume zurückziehen kann. Der Unterricht endet am frühen Nachmittag, ab diesem Zeitpunkt arbeiten Schüler\*innen und Lehrer\*innen in Arbeitsgemeinschaften weiter. Das Haus und viele Räume sind dann frei zugänglich. Gleichzeitig stellt dies aber auch eine Absicherung dar, da alle in Frage kommenden Räume in der Regel einer Öffentlichkeit ausgesetzt sind.

Das Fehlen von Räumen, in die sich Schülerinnen und Schüler bewusst zurückziehen können, wird in der Umfrage zur Potenzial- und Risikoanalyse von einzelnen Schülerinnen und Schülern bemängelt.

Mögliche präventive Maßnahmen am TFG:

- Kontaktmöglichkeiten nach außen schaffen.
- Dem Bereich der Arbeitsgemeinschaften eine stärkere räumliche Struktur zuweisen. Räume, die belegt werden, müssen angezeigt werden
- Selbstverpflichtungserklärung

## 5.3. Welche formalen Präventionsmaßnahmen werden durchgeführt?

Jede\*r hauptamtliche Mitarbeiter\*in legt ein erweitertes Führungszeugnis vor. Es existieren standardisierte Wege zur regelmäßigen Aktualisierung der Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

Eine Selbstverpflichtungserklärung wird ebenfalls eingefordert. Diese dient allen Mitarbeitenden der Schule als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist nach unserem Selbstverständnis geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtender Kommunikation. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 1) bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei der Einstellung vom Mitarbeitenden oder Begründung des Dienstverhältnisses zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterzeichnet. Bei bereits in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschäftigten Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte in der personalaktenführenden Stelle zu nehmen. Das andere Original erhält die Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausführung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

Die Organisationsstrukturen und Aufgaben sind weitgehend bekannt. Ein Regelwerk ist vorhanden, es existiert eine Hausordnung. Es existiert ebenso ein Regelwerk zur Verwendung der Schulplattform MOODLE sowie von Videokonferenztools, die aber umgangen werden können. In der Erprobungsstufe besteht in den Pausen ein Handynutzungsverbot, das per Selbstverpflichtung erneuert wird. Eine gemeinsame Vereinbarung zum Umgang mit Socialmedia existiert bisher nicht. Eine Auseinandersetzung mit Kinderrechten findet im Unterricht in den Fächern Politik und Religion statt.<sup>11</sup>

Das Lehrerkollegium wurde im November 2022 erstmals nach dem Konzept „hinschauen.helfen.handeln“ der EKIR geschult. Nachschulungen für damals fehlende und neu hinzukommende Kolleg\*innen sind in regelmäßigen Abständen durch die Multiplikator\*innen der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgesehen.

#### Mögliche präventive Maßnahmen am TFG

- Überprüfung des vorhandenen Regelwerks im Hinblick auf die Prävention von sexualisierter Gewalt
- eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Socialmedia entwickeln
- klare Regeln für den digitalen Raum müssen vereinbart werden und ein verantwortungsbewusster Umgang muss eingeübt werden, da sich die Schülerinnen und Schüler selbstverständlich im Netz bewegen und die Anonymität des Internets die Gefahr des Missbrauchs bietet.
- Auffrischungsschulungen wie bei „Erste-Hilfe-Kursen“
- Überprüfung der Einstellungsgespräche, evtl. gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten.
- zur Verfügung stellen von Informationsmaterial und Fachliteratur an präsenten Orten
- Infoveranstaltung: Umgang mit Medien für Eltern

---

<sup>11</sup> vgl. schulinterne Lehrpläne der Fächer Politik/Sozialwissenschaften, evangelische und katholische Religionslehre

#### 5.4. Welche Kommunikationsstrukturen existieren am TFG?

Die Kommunikationswege im Allgemeinen sind vielfältig und weitgehend bekannt, sind aber häufig individueller Natur und existieren auf formellen (Konferenzen, Dienstmail, schwarzes Brett, Moodle, ...) und informellen (Pausengespräche, Messenger-Apps, Socialmedia...) Wegen.

Innerhalb des **Kollegiums** sind Kommunikationsformate weitgehend individueller Natur. Zudem geben Mitarbeitendengespräche, Seelsorge, Schulsozialarbeit u. ä. die Möglichkeit, Verdachtsfälle sexueller Gewalt anzusprechen. Formate der kollegialen Fallberatung gibt es nicht. Diese findet oft eher in zufälligen bzw. Neigungskonstellationen statt.

Die **Elternschaft** nimmt die Kommunikationswege über die Klassenpflegschaft oder die Klassenlehrer\*innen als die bevorzugten Kanäle zur Schulleitung bzw. zum Lehrerkollegium wahr. Die Ansprechbarkeit von Sekretariat und Schulleitung wird positiv bewertet. Auch die Einführung einheitlicher Mailadressen steigerte die Erreichbarkeit des Kollegiums. Bemängelt wurde, dass es keine Ansprechpartner außerhalb des Kollegiums gibt (bzw. bekannt sind), was Loyalitätskonflikte und Abhängigkeiten fördere sowie Manipulationen möglich machen würde (vgl. auch Punkt 5.5). Im Schuljahr 2023/24 hat Katharina Rebig die Stelle der Schulsozialarbeiterin übernommen.

Im Konfliktfall geben 35 % der antwortenden Eltern an, dass sie „eher kein“ bzw. „kein Vertrauen“ in die Ansprechpersonen am TFG hätten, wobei hier zwingend an der Transparenz der Ansprechpersonen gearbeitet werden muss. Weniger als die Hälfte gab an, dass ihnen die Ansprechpersonen bekannt wären.

Von Seiten der **Schüler\*innen** wird den Ansprechpersonen im Lehrerkollegium ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht. 85 % antworteten mit „trifft zu“ bzw. „trifft teilweise zu“ auf die Frage, ob sie Vertrauen in die Ansprechpersonen hätten, so sie denn bekannt sind. 35 % gaben an, dass ihnen die Ansprechpersonen „nicht“ / „eher nicht“ bekannt sind.

Als negative Punkte in der Kommunikation innerhalb der Schülerschaft werden in einzelnen Beiträgen der Umgang in den Klassenchats, sexualisiertes Verhalten auf dem Schulhof („Arschbohrer“) oder Beleidigungen genannt. 47 % der an der Umfrage beteiligten Schülervertreter\*innen gaben an, dass am TFG sexualisierte Sprache zumindest „teilweise“ geduldet wird.

Kommunikationswege im Umgang mit sexueller Gewalt waren zum Zeitpunkt der Umfrage (2. Halbjahr 2021/2022) weitgehend unbekannt.

Mögliche präventive Maßnahmen am TFG

- Kommunikationswege in den unterschiedlichen Verdachtsfällen transparent machen
- Weitere Kommunikationsformate zur Supervision bzw. professionellen Aufarbeitung von Situationen anbieten
- Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Sprache

#### 5.5. Wie ist der Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen am TFG?

Abhängigkeitsverhältnisse bestimmen die tägliche Arbeit am TFG entscheidend. Diese sind in allen Unterrichtssituationen gegeben und entstehen mitunter auch innerhalb der Klassengemeinschaften. Besonders sensibel sind hier die Bereiche Sport, die Notengebung, außerunterrichtliche Aktivitäten und Arbeitsgemeinschaften



sowie der gesamte Themenkomplex der pädagogischen Exkursionen und Fahrten. Mentale Probleme und Schwierigkeiten bei der pubertären Selbstfindung („anders sein“<sup>12</sup>) können Abhängigkeiten zudem zunehmend beeinflussen. Dies ist allen bewusst.

Eine große Mehrheit der Schulgemeinschaft stimmt der Aussage zu, dass es am TFG eine gemeinsame Wertekultur gibt. Auf deren Grundlagen werden gemeinsame Absprachen bei schwierigem Verhalten von Schüler\*innen getroffen. Auf dieser Wertebasis gibt es innerhalb des **Kollegiums** gemeinsame Vorstellungen, die das Verhalten mit Schüler\*innen in einer professionellen Ausgewogenheit von Nähe und Distanz bestimmen, ohne dass diese aber systematisch aufgearbeitet und verfügbar gemacht werden.

Kommunikations- und Beschwerdewege über Klassen- und Stufenleitungen, dann Stufenkoordinator\*innen bis hin zu der Schulleitung sind allgemein transparent. Die Orientierungsstunden und die neu eingeführten Klassenräte werden von allen Parteien als ritualisierte Möglichkeit zur Äußerung von Beschwerden wahrgenommen.

Die Kommunikationswege über die SV sind insbesondere jüngeren Klassen nicht transparent.

Im Bereich der Arbeitsgemeinschaften schwimmt scheinbar der Bereich Schule und Privates, da das Abhängigkeitsverhältnis zumindest scheinbar nicht gegeben ist.

Auch innerhalb des Kollegiums gibt es Abhängigkeitsverhältnisse, die dazu führen, dass immerhin 10 % der an der Umfrage teilgenommenen Kolleg\*innen angeben, dass sie sich „oft gegenüber anderen unwohl fühlen“. 75 % sagen, dass dies „selten“ vorkommt.

Sowohl Lehrerkollegium als auch Eltern und Schüler\*innen geben mehrheitlich an, dass es am TFG Bevorzugungen und Benachteiligungen von einzelnen Schüler\*innen durch Lehrkräfte gibt.

Auch Elternarbeit findet in einer gefühlten Abhängigkeit statt. Hierbei sind wichtige Kommunikationsregeln am TFG vereinbart und etabliert. Aus der Potenzial- und Risikoanalyse geht diesbezüglich hervor, dass 85 % der **Eltern** zumindest teilweise (45,5 %) der Aussage zustimmen, dass Eltern am TFG Beschwerden äußern können und diese kommuniziert und dokumentiert werden. Knapp 80 % gaben an, dass die Lehrkräfte zumindest teilweise (48,1 %) ausreichend Raum geben, Schwierigkeiten mit den Eltern zu besprechen. Knapp 60 % widersprachen allerdings zumindest in Teilen (19,2 %) der Aussage, dass es am TFG unabhängige Ansprechpartner\*innen gibt, die im altersgerechten Umgang mit den Schüler\*innen geübt sind. Die Rückmeldung aus der **Schülerschaft** bestätigt diese Wahrnehmung („trifft eher nicht zu“: 25 %; „trifft nicht zu“: 31,3 %). Schüler\*innen hätten „manchmal große Sorgen ihren Bedarf [gegenüber Lehrkräften] auszudrücken“<sup>13</sup>.

Durch die neu besetzte Schulpfarrstelle und die neu geschaffene Stelle für eine Schulsozialarbeiterin wurde hier seit der Erhebung der Umfrage bereits angesetzt.

---

<sup>12</sup> Antwort aus der Potenzial- und Risikoanalyse zur Frage „Welche besonders sensiblen Situationen könnten am TFG leicht von anderen (Mitschüler\*innen oder Lehrer\*innen) ausgenutzt werden?“ durch eine\*n Schüler\*in.

<sup>13</sup> Antwort aus der Potenzial- und Risikoanalyse zur Frage „Wie nimmst Du die Kommunikations-, Streit und Feedbackkultur am TFG wahr? Wo liegen ggf. Stärken und Schwächen?“ durch ein\*e Schüler\*in.

Mehrheitlich gaben die Eltern an, dass sie sich im Falle von Grenzverletzungen an die Klassenleitungen wenden würden. Entsprechend wichtig ist es, dass diesen die Vorgehensweisen im Falle von Verdachtsfällen von Grenzverletzungen (vgl. Abschnitt 8) bekannt sind.

Mögliche präventive Maßnahmen

- Gerade vor dem Hintergrund, dass Abhängigkeitsverhältnisse den Kern der Arbeit am TFG bestimmen, ist eine Systematisierung und Verschriftlichung der gemeinsamen Vorstellungen notwendig.
- Die SV durch Strukturen innerhalb der Klassen (Klassenrat) und durch die Klassensprecher\*innen präsenter machen.
- Der Bereich AG muss bewusst als professionelles Arbeitsfeld der beteiligten Lehrer\*innen und ehrenamtlichen Anbietern ausgeschärft werden mit denselben Regeln zur professionellen Ausgewogenheit von Nähe und Distanz, die auch im Unterricht gelten.
- Möglichkeiten der Aufarbeitung möglicher Unsicherheiten bei Beziehungsgestaltung anbieten, z.B. kollegiale Fallberatung.

## 5.6. Präventionskonzepte am TFG

Es existieren klare Präventionskonzepte am TFG, die auch sexualisierte Gewalt in dem Sinne vorbeugen helfen, dass es um die Stärkung der Kinder und Jugendlichen geht: So gibt es eine engmaschige Begleitung in der Erprobungsstufe durch je zwei pädagogische Konferenzen, ein Sozialkompetenztraining und ein Patenkonzept. Es werden ab Klasse 5 Klassenleitungsteams gebildet, der Klassenrat ist verbindlich eingeführt. Diese Strukturen werden mit zunehmenden Alter weitmaschiger. Die Schülerinnen und Schüler sollen gestärkt und angeleitet werden, ihre eigenen Grenzen sowie die Grenzen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler wahrzunehmen und zu achten.

Seit vielen Jahren findet am TFG das **ich-und-wir Projekt** statt. Dabei nehmen alle Schüler\*innen der Jahrgangstufen 5-8 über einzelne Tage an altersspezifischen Projekten teil, die die Kinder und Jugendlichen stärken und auf ihr Leben – in der Schule und in der Gesellschaft – vorbereiten sollen. Themenbereiche des gesamten Projektes sind Suchtprävention, Vorbeugen sexuellen Missbrauchs, Gesundheit, Stärkung des Selbstbewusstseins, Gruppenbildung. Die Projekte werden sowohl von Lehrer\*innen und Schüler\*innen als auch von externen Fachleuten vorbereitet, geleitet, betreut und evaluiert.

Die **Klasse 5** steht dabei unter dem Motto „*Ich und Wir*“ – *ein gemeinsamer Weg*. Zum Präventionskonzept tragen vor allem die Module „Wer bin ich?“ und „Wer seid ihr? Wie gut kann ich mich auf euch verlassen?“ bei.

Sie sind verzahnt mit der dreitägigen Veranstaltung „**Tage religiöser Orientierung**“. Beim Projekt liegt der Fokus auf einem bewussten Wahrnehmen der eigenen Persönlichkeit mit Stärken und Schwächen auf der Grundlage eines dezidiert christlich-religiösen Menschenbildes. In der Veranstaltung nehmen Schüler\*innen sich selbst und ihre Mitschüler\*innen gezielt wahr; sie beschreiben eigene und fremde Eigenschaften und lernen zwischen Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung zu differenzieren. Dies dient der Entwicklung einer gesunden Selbstwahrnehmung und

Selbsteinschätzung im Kontext einer auf Dauer angelegten Gruppengemeinschaft zur Förderung der individuellen Resilienz und der Kooperationsfähigkeit.

Zudem werden die persönlichen körperlichen und psychischen Grenzen (Was traue ich mir zu, wovor habe ich Angst?) in Auseinandersetzung mit einer Peergroup durch körperliche Aktivität in Kombination mit Elementen der Erlebnispädagogik durch die Schüler\*innen erforscht. Dabei ist kein Kind gezwungen seine/ihre Grenze zu überschreiten. Die Kinder erleben, dass 'Neinsagen' eine Stärke ist.

In der **Klasse 6** liegt der Fokus auf dem Training der Medienkompetenz. Unter dem Motto „*Meine Freizeit, eine gute Zeit*“ werden unterschiedliche Gefahren des digitalen Lebens thematisiert (Datenschutz, Cybermobbing, Internetsucht) und Strategien zum ‚gesunden‘ Umgang mit Medien und in sozialen Netzwerken kennengelernt, probiert und trainiert. Ein besonderer Aspekt dieses Bausteins ist dabei das Coaching durch ältere Mitschüler\*innen aus dem Team der **Mediencouts**. Der Peeransatz trägt dazu bei, dass die Inhalte der Lebenswelt der Kinder entsprechen und dass die Aussagen (z.B. Warnungen vor Datenmissbrauch oder Webseiten) authentisch und glaubwürdig sind.

In **Klasse 7** wird den Schüler\*innen Gelegenheit gegeben, auf ihre persönliche Fragen zu aktuellen Themen (z.B. Konflikte Junge-Mädchen, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Probleme in oder mit der Altersstufe, Kontakt zu Eltern oder Lehrern, ...) einzugehen. In Kooperation mit den Jugendberatungsstellen von u. a. Diakonie, Teestube und Caritas finden für die Klassen (in Jungen- und Mädchengruppen getrennt) Projektvormittage statt.

In **Klasse 8** liegt der Fokus auf dem Themenfeld Sucht (Alkohol, Essstörungen, Suchtstörungen), das in Zusammenarbeit mit dem Kreuzbund, der Caritas und der Frauensuchtberatung Bertha F aufgearbeitet wird.

Zur Unterstützung der Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler wurden für die Klassen 5 und 6 die **Girls- und Boys-Groups** eingeführt. Dort wird das Angebot von „*Ich und Wir*“ besonders vertieft und ergänzt. Die Treffen finden wöchentlich statt.

Die Schülerinnen und Schüler des **Schulsanitätsdienstes** leisten bei Verletzungen und Unfällen Erste Hilfe, sodass niemand gegen seinen Willen von einer Lehrkraft berührt wird.

Im Rahmen des **Biologieunterrichtes** gibt es ein sexualpädagogisches Konzept (vgl. schulinterner Lehrplan Biologie).

Darüber hinaus gibt es Vereinbarungen, die geschlechtssensibel ausgelegt sind (Keine Fahrt ohne eine Lehrerin und einen Lehrer bzw. adäquat). Im Zuge des zunehmend stärkeren Anteils des weiblichen Lehrpersonals wird dies im Hinblick auf die Jungen zu einem Problem.

Aus der **Potenzial- und Risikoanalyse** ging hervor, dass es innerhalb des Kollegiums zum Zeitpunkt der Umfrage nur informellen bzw. anlassbezogenen Austausch zum Thema Nähe und Distanz gab. 84 % gaben an, dass Fragen zu Nähe und Distanz nicht oder nur teilweise (43,8 %) im Team diskutiert werden. 50 % sagten, dass es keine (17,9 %) bzw. eher keine (32,1 %) konkreten Vereinbarungen gibt, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht. 68 % konnten der Aussage „Am TFG gibt es ein Fachwissen über das Thema Gewalt und eine offene

sowie angemessene Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt“ nicht (20 %) oder eher nicht (48 %) zustimmen.

Mit der Schulung des Kollegiums nach „hinschauen.helfen.handeln“ im November 2022 wurde diesen Missständen Rechnung getragen. Ergänzt werden sollte dies noch durch dauerhaft zur Verfügung gestelltes Infomaterial und Fachliteratur.

## 6. Umgang mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden

„Bereits in Bewerbungsgesprächen soll die Haltung der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verdeutlicht werden. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind mitverantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes und mit den hier vorgesehenen Maßnahmen vertraut.

Alle Mitarbeitenden sind zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geschult, haben die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Anhang 1) und bei Bedarf in Einzelbereichen zusätzliche, fachspezifische Selbstverpflichtungserklärungen unterschrieben. Sie kennen das Beschwerdemanagement und den Interventionsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland. Alle beruflich Mitarbeitenden haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorgelegt, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet das Leitungsorgan entsprechend der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, ob ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen ist.

Zu den Standards in der kirchlichen Arbeit gehören das Abstinenz- und Abstandsgebot.

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Das Abstinenzgebot besagt, dass sexuelle Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher grundsätzlich unzulässig sind. Machtgefälle, Abhängigkeitsverhältnisse und Vertrauen dürfen niemals für eigene Zwecke, Vorteile oder Interessen ausgenutzt werden. Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf Personen, die den Ratsuchenden nahestehen.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend zu berücksichtigen haben. Die fachliche Balance zwischen professioneller Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

„Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Die Abstinenz- und Abstandsgebote sind bereits Bestandteile der „Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Um auch in schwierigen Seelsorge- und Beratungsprozessen die fachliche, professionelle Haltung bezüglich Nähe und Distanz angemessen wahren und reflektieren zu können, wird Intervention oder externe Supervision für Teams angeboten.“<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> aaO S.11

## 7. Schulungen

„Nur wenn allen Beschäftigten das nötige Basiswissen zum Thema Missbrauch vermittelt wird, können sie dessen Wichtigkeit durchdringen und die nötige Sensibilität entwickeln. Bedeutsam ist dabei, dass sowohl alle ehrenamtlichen wie auch alle hauptamtlichen Mitarbeitenden einbezogen werden. Darunter zählen auch Personen, die nicht direkt mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten. Von den Befragten in der Fallstudie wird die Schutzwirkung für Kinder und Jugendliche dann als am größten angesehen, wenn möglichst alle in der kirchlichen Gemeinde Tätigen an Schulungen teilnehmen und durch Fortbildungen mehr Handlungssicherheit erlangen.

Dies nehmen wir ernst. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Ziele der Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt sind trotz aller Fachlichkeit der Mitarbeitenden die Sensibilisierung auch für das Erkennen subtiler Formen sexualisierter Gewalt und das Erlangen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

Die Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung und die Stabsstelle Aufarbeitung und Prävention stellen für die landeskirchliche Ebene unentgeltlich Schulungen zur Verfügung. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Anbietern außerhalb der Evangelischen Kirche können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.“<sup>15</sup>

Die Schulungen für die Mitarbeitenden des TFG werden von den bereits ausgebildeten Multiplikator\*innen der Evangelischen Schulen der EKIR durchgeführt.

## 8. Vorgehen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht nur, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, z.B. zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, sondern kann auch zwischen Kindern und Jugendlichen vorkommen. Daher gilt das folgende Vorgehen bei allen Verdachtsfällen am TFG.

Zunächst einmal können betroffene Personen eine von ihnen selbst gewählte Person ihres Vertrauens ansprechen. Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine mitarbeitende Person der Evangelischen Kirche im Rheinland gegenüber einer schutzbefohlenen Person ist die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland immer erste Ansprechpartner\*in.

Entscheidend ist, dass jeglicher Verdacht ernst genommen wird. Dabei verfolgen wir den Merksatz E.R.N.S.T machen von PowerChild.<sup>16</sup>

E rkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

R uhe bewahren

N achfragen

S icherheit herstellen

T äter stoppen und Opfer schützen

Die angesprochene Person übernimmt dabei nicht die Rolle und Funktion der Strafverfolgungsbehörde, sondern ist in erster Linie Zuhörer, der Vertrauen aufbaut und auf vorschnelle Reaktionen, wie z.B. Aufforderung zum Stellen einer Strafanzeige oder vorschnelle Therapieangebote, verzichtet. Das Gespräch wird so genau wie möglich schriftlich dokumentiert, um im weiteren Verlauf eine Grundlage für weitere Verfahrenswege zu bieten. Dabei werden konkrete

---

<sup>15</sup> aaO S. 16

<sup>16</sup> Power-Child e.V. (Hg.) (2008): E.R.N.S.T. machen – Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern, Ein pädagogisches Handbuch. Köln, verlag mebes & noack, S. 114-117

Absprachen mit der betroffenen Person und, sofern das Kindeswohls nicht gefährdet ist, auch mit Erziehungsberechtigten getroffen und eingehalten werden.

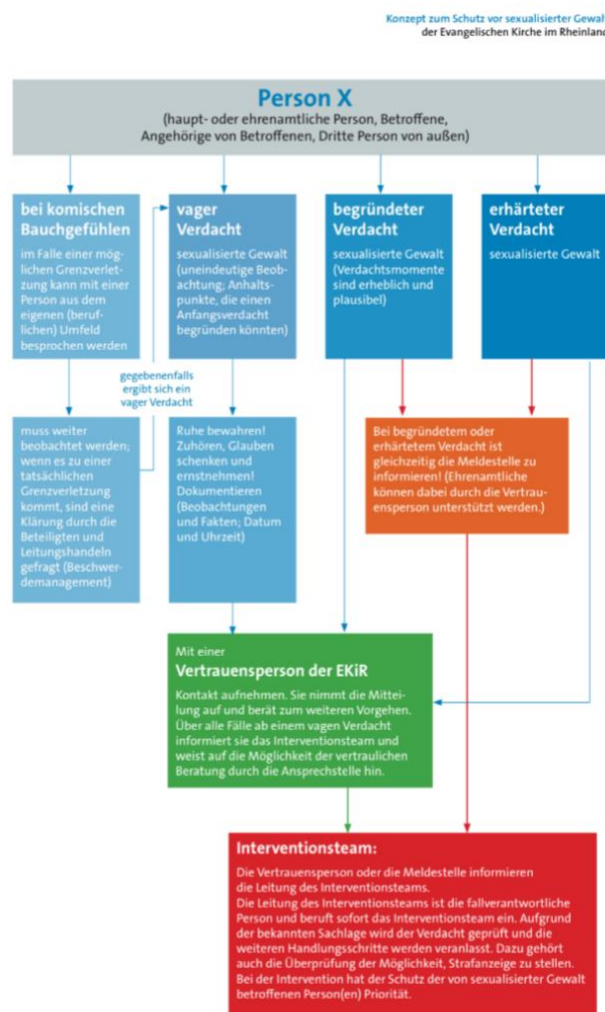
Eine Meldung erfolgt so weit nicht betroffen in jedem Fall an die Schulleitung, die dann je nach Situation weitere Schritte veranlasst. Auch die Präventionsbeauftragten unterstützen beratend und müssen ggf. anonym informiert werden.

Je nach Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich. Mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und ggf. ein Schutzplan gemäß §8a SGBVIII erstellt.

Das Vorgehen bei Verdachtsmomenten unterschiedlichen Grades, wenn die beschuldigte Person kirchlich mitarbeitende Person ist, ist ein im Anfang inneres Verfahren am TFG, das aber insbesondere bei Konkretisierung die Vertrauensperson bzw. das Interventionsteam der EKIR erreicht, also EKIR – weit geregelt ist.

Das ablaufende innerkirchlich organisierte Verfahren wird im „Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, „Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark.“, Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Dezember 2021“, S.16 bis 28 verbindlich festgelegt. Die dort beschriebenen Verfahren werden allen am TFG-Tätigen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Besonders wird auf die Verpflichtung zur Meldung bei begründeten Verdachtsfällen hingewiesen.

Alle Verfahren und Abläufe sowie die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten, die Vertrauenspersonen der EKIR mit Kontaktdaten sowie die des Interventionsteams werden im Notfallordner im Sekretariat des TFG hinterlegt und sind unter 16.5. aufgeführt und mit ihren Aufgaben erläutert.



## 9. Beschwerdewege

Kinder, Jugendliche und Eltern sowie Mitarbeitende können sich bei Unzufriedenheiten beschweren. Das Beschwerdemanagement der Evangelischen Kirche im Rheinland für Erwachsene und ein spezielles für Kinder und Jugendliche befindet sich in den Anhängen 2 und 3.

## 10. Umgang mit einer beschuldigten Person und Aufarbeitung

„Eine Institution, in der sexueller Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter aufgedeckt wird, ist meist zutiefst erschüttert. Für Kinder, Eltern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Einrichtungsleitung ist es in der Regel unfassbar, dass ein Mensch, dem sie geachtet und dem sie sich anvertraut haben, mit dem sie eventuell sogar persönlich befreundet waren, sie persönlich derart getäuscht und zudem das Vertrauen der Institution missbraucht hat.“

Wird eine Person beschuldigt, kann diese angehört werden. Sollte es sich dabei möglicherweise um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handeln, dürfen keine weiteren Gespräche mit der beschuldigten Person geführt werden. Die Schulleitung kontaktiert in diesem Fall unmittelbar die Dienststelle, die die zuständige Rechtsabteilung einschalten wird.

Wird ein Gespräch mit der beschuldigten Person geführt, wird diese über das weitere Vorgehen informiert und auf die Schweigepflicht hingewiesen. Das Gespräch muss protokolliert werden.

Ist die beschuldigte Person noch minderjährig, werden je nach Fall, die Erziehungsberechtigten und/oder eine externe Beratungsstelle eingeschaltet. Jugendliche, die sexualisierte Gewalt ausüben, brauchen Unterstützung. Es ist von Bedeutung das Fehlverhalten zu unterbinden, aber auch der beschuldigten Person Hilfs- und Beratungsangebote zu machen.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitierung der betroffenen Person und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies ist ein langer und oft mühevoller Weg. Betroffene brauchen Seelsorgende oder Fachkräfte, die ihnen zuhören, glauben, ihr Leid anerkennen und Ambivalenzen aushalten.

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

## 11. Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das sogenannte Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z.B. an die zuständigen Jurist\*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldung und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

#### Kontaktdaten der Meldestelle der EKIR

Telefonnummer: 0211 4562-602  
E-Mail-Adresse: [meldestelle@ekir.de](mailto:meldestelle@ekir.de)  
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt  
Hans-Böckler-Str. 7  
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

#### Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 4562-391  
E-Mail-Adresse: [ansprechstelle@ekir.de](mailto:ansprechstelle@ekir.de)  
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen  
Selbstbestimmung der EKIR  
Hans-Böckler-Str. 7  
40476 Düsseldorf

## 12. Strafanzeige

Wegen der zusätzlichen Handlungsoptionen neben den abzulaufenden innerkirchlichen Abläufen für Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen sei hier noch einmal besonders auf die Möglichkeit der Strafanzeige hingewiesen:

„Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Unabhängig von den hier aufgezeigten innerkirchlichen Abläufen sind Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.



Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich von der Evangelischen Kirche im Rheinland über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Die Evangelische Kirche im Rheinland unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen, indem Informationen oder wenn gewünscht Datenträger etc. zur Verfügung gestellt werden.

Auf das Seelsorgegeheimnis ist im Einzelfall hinzuweisen und auf eine Beteiligung eines Rechtsanwaltes an der Auswertung soll hingewirkt werden.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Evangelische Kirche im Rheinland gegen den Mitarbeitenden bzw. die Mitarbeitende geprüft, da die Evangelische Kirche im Rheinland keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen, die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht, Gefahr für Leib oder Gesundheit der betroffenen Person oder Suizidgefährdung gegeben ist. Dies ist vom Interventionsteam und der Evangelischen Kirche im Rheinland gründlich abzuwägen und zu dokumentieren. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind allen Mitarbeitenden bekannt und die Vertrauensperson berät Betroffene im Einzelfall hierüber.

Die in der Beratung tätigen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB und Pfarrpersonen dem Seelsorgegeheimnisgesetz. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur für Pfarrpersonen nach §53 StPO. Für Zeugenaussagen der Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder vor Gericht ist immer die schriftliche Aussagegenehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Arbeitgeber erforderlich.“<sup>17</sup>

### 13. Rehabilitierung

„Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.“

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen. „Es hat sich zudem gezeigt, dass die Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen, wie der sexuelle Missbrauch als Schutzbefohler im Kontext der Kirche, auch davon abhängt, wie annehmend und empathisch oder ablehnend und desinteressiert das soziale Umfeld und die Institution Kirche auf die Erlebnisse der Betroffenen reagieren. Die Erfahrung, dass die eigene Person und Position herabgewürdigt wird, machen viele Betroffene ein zweites Mal, wenn sie versuchen, über das Erlebte zu sprechen und ihnen nicht geglaubt wird. Die Erfahrung hingegen, dass ihre Position etwas ‚zählt‘, können Betroffene nur dann machen, wenn das soziale und kirchliche Umfeld sich für ihre Erfahrungen interessiert, daran Anteil nimmt und darauf eingeht.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.“<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> aaO S. 24

<sup>18</sup> aaO S.29f

Sollte ein zuvor öffentlich gemachter Verdacht sich nicht bestätigen, muss die in Verdacht geratene Person auch öffentlich entlastet werden. Dies geschieht immer in Absprache mit der Person selbst. Die Information des Kollegiums, der Elternvertretung und der SV unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen erfolgt durch die Schulleitung. Zur Wiederherstellung des Vertrauens und einer konstruktiven Zusammenarbeit sollten externe Beratungsstellen zur Unterstützung herangezogen werden.

## 14. Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept am TFG wird durch die Präventionsbeauftragte\*n auf aktuellem Stand gehalten. Das Schutzkonzept soll nach fünf Jahren evaluiert werden. In diesem Kontext muss auch am TFG eine Evaluation stattfinden.

## 15. Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärung

Erweiterte Führungszeugnisse werden bislang durch die personalführende Abteilung der EKIR von allen hauptamtlichen Tätigen eingefordert und aktualisiert. Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Regelungen zielen auf die Grenzachtung gegenüber allen Menschen und besonders auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, da die Mitarbeitenden besonders diesen gegenüber zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet sind. Das Verfahren ist beschrieben im „Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, „Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark.“, Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Dezember 2021“, S.14f.

## 16. Wichtige Ansprechpartner und Adressen

### 16.1. Präventionsbeauftragte

Die Präventionsbeauftragten der Schule sind ansprechbar für die gesamte Schulgemeinde bei Fragen zu oder Verdacht von sexualisierter Gewalt. Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sind ihnen bekannt. Außerdem vermitteln sie den Kontakt zu internen und externen Beratungsstellen. Auch die Präventionsarbeit am TFG wird von ihnen weiterentwickelt und reflektiert. Dazu zählen Informationsveranstaltungen, Präventionsprojekte, Herstellung von Kontakt zu Kooperationspartnern und die Evaluierung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes sowie die Organisation von Auffrischungsmaßnahmen im Rhythmus von mindestens einmal in zwei Jahren.

Der Personenkreis wird in geeigneter Weise im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans und in der Schulöffentlichkeit veröffentlicht.

### 16.2. Schulpfarrer

Am TFG gibt es einen Schulpfarrer. Alle Mitglieder der Schulgemeinde können sich an ihn wenden und das Gespräch mit ihm suchen. Auch Andachten, Gottesdienste, Besinnungstage und andere spirituelle Angebote werden durch den Schulpfarrer angeboten.

Unser Schulpfarrer:

Dr. Martin Fricke ([martin.fricke@ekir.de](mailto:martin.fricke@ekir.de))  
Raum 128

### 16.3. Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2023/24 ist die Stelle der Schulsozialarbeit am TFG besetzt. Auch hier finden insbesondere Schülerinnen und Schüler eine Ansprechpartnerin.

NN  
Raum 138

### 16.4. Beratungsteam

Gisela Amende ([gisela.amende@ekir.de](mailto:gisela.amende@ekir.de))  
Sandra Koehn-Bechtel ([sandra.koehn-bechtel@ekir.de](mailto:sandra.koehn-bechtel@ekir.de))  
Stefan Köster ([stefan.koester@ekir.de](mailto:stefan.koester@ekir.de))  
Inga von Dreusche ([inga.von\\_dreusche@ekir.de](mailto:inga.von_dreusche@ekir.de))

### 16.5. Externe Ansprechpartner

#### Ansprechstellen der Evangelischen Kirche im Rheinland

##### **Vertrauensperson der EKIR**

„Die Evangelische Kirche im Rheinland benennt mehrere Vertrauenspersonen, an die sich von sexualisierter Gewalt Betroffene, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei einem vagen, begründeten oder verhärteten Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden können. Eine Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“, weil sie Menschen, die einen Verdacht haben, berät und weiß, welche Verfahrenswege einzuhalten sind und welche Unterstützungsangebote es gibt. Die Vertrauenspersonen sind mit dem Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland und anderen Hilfsangeboten (z. B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt. Sie stehen in Kontakt zu der landeskirchlichen Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Bei Unsicherheiten in der Einschätzung, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, unterstützen die Vertrauenspersonen die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauenspersonen sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lassen können und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilen. Die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland kann auf deren Wunsch die betroffene Person beraten. Die Vertrauensperson kann bei einem begründeten Verdacht ehrenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle unterstützen.

Die Kirchenleitung beruft die Vertrauenspersonen für die landeskirchliche Ebene der Evangelischen Kirche im Rheinland.

##### **Lara Salewski**

E-Mail: [vertrauensperson.salewski@ekir.de](mailto:vertrauensperson.salewski@ekir.de)  
Handy: 0172 1358938  
Sozialwissenschaftlerin

Dezernentin in Abteilung 3 – Erziehung und Bildung, Dezernat 3.1 – Schulische und Außerschulische Bildung

**Erika Georg-Monney**

E-Mail: [vertrauensperson.georg-monney@ekir.de](mailto:vertrauensperson.georg-monney@ekir.de)

Handy: 0174 1525027

Dipl. Religionspädagogin/Gemeindepädagogin und Prädikantin der EKIR  
Referentin im Amt für Jugendarbeit der EKIR

**Dr. Jens Felix Müller**

E-Mail: [vertrauensperson.mueller@ekir.de](mailto:vertrauensperson.mueller@ekir.de)

Handy: 0162 1319040

Jurist

Persönlicher Referent des Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland

**Ansprechpartner für Prävention:** Vlad Chiorean und Dr. Juliane Arnold

Stabsstelle Prävention, Intervention, Aufarbeitung

Fachbereich Prävention

Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf

[vlad.chiorean@ekir.de](mailto:vlad.chiorean@ekir.de) Mobil 0152 03322471

[juliane.arnold@ekir.de](mailto:juliane.arnold@ekir.de) 02113610302

**Ansprechpartnerin für Betroffene:** Claudia Paul

Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4562391

Mobil: 01749189311

[claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de)

**Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:** Iris Döring

Telefon 0211-4562-283;

E-Mail: [iris.doering@ekir.de](mailto:iris.doering@ekir.de)

**Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung**

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Straße 209a

(Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

Telefon 0211 / 36 10 300

Fax 0211 / 36 10 309

E-Mail [beratung.hauptstelle@ekir.de](mailto:beratung.hauptstelle@ekir.de)

Düsseldorf, 03.09.2024

Gez. Christoph Deußen (Schulleitung)

## 17. Anhang

### Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung

**Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeitenden gegenüber dem  
Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf, Schule der Evangelischen  
Kirche im Rheinland**



---

Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

8. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat<sup>19</sup> gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

---

Datum

---

Unterschrift

---

<sup>19</sup> \*das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst.

## **Anhang 2: Beschwerdemanagement für die Evangelische Kirche im Rheinland**

### Ablauf bei Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland oder die landeskirchliche Ansprechstelle unmittelbar Ansprechpartner, und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung einer Einrichtung, eines Amtes oder Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber unverzüglich die Leitung.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung informiert zeitnah die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und die verantwortliche Stelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch in einem angemessenen Zeitraum Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.
7. Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.



### **Anhang 3: Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für die Evangelische Kirche im Rheinland**

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

#### *Beschwerde aufnehmen*

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und deren Vorgesetzten bzw. Vorgesetzter.
- In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.
- Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weiterhin sprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es bzw. sie oder er vertrauen kann.

#### *Beschwerden zu Interaktionen*

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betroffenen, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerdeführenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

#### *Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen*

- Beschwerzt sich ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen. Nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch entspricht dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch von Beschwerde Führenden aufgegriffen werden. Die Auseinandersetzung auf der pädagogischen Ebene ist notwendig und eine inhaltliche Begründung ist zu geben.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen.

Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betroffenen mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.
- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum. Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

*Mit freundlicher Zustimmung des Kirchenkreises Koblenz, Teile dieses Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche aus dessen Kinderschutzkonzept übernehmen zu dürfen.*